

Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Fachbereich 06 - Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft

Urkunde

Der Fachbereich 06 - Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft

verleiht gemäß der Prüfungsordnung vom 27.09.2012

Armin Deiri

geboren am 28.11.1986 in Stuttgart

aufgrund der am 21.03.2018 bestandenen Masterprüfung
den akademischen Grad

Master of Arts

Grundsprache: Arabisch


Fremdsprache 1: Deutsch als Fremdsprache

Fremdsprache 2: Englisch

Germersheim, den 21.03.2018


Vorsitzender des Prüfungsausschusses
Univ.-Prof. Dr. Bernd Meyer




Dekan
Univ.-Prof. Dr. Michael Schreiber



Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Fachbereich 06 - Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft

Urkunde

Der Fachbereich 06 - Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft
verleiht gemäß der Prüfungsordnung vom 07.05.2007

Armin Deiri

geboren am 28.11.1986 in Stuttgart

aufgrund der am 30.09.2014 bestandenen Bachelorprüfung
den akademischen Grad

Bachelor of Arts Sprache, Kultur, Translation

A-Sprache: Arabisch

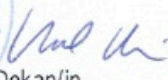
B-Sprache: Deutsch als Fremdsprache

C-Sprache: Anglistik/Englisch

Germersheim, den 16.10.2014


Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses
Univ.-Prof. Dr. Birgit Menzel




Dekan/in
Univ.-Prof. Dr. Michael Schreiber



Gegenwärtig:

Richter am Landgericht Dr. Wern

Es erscheint

Herr Armin Deiri, geb. am 28.11.1986 in Stuttgart,
wohnhaft in 70469 Stuttgart, Linzer Str. 3,
Handy-Nr.: 0176 / 31412555, Festnetz-Nr.: 0711 / 55077057,
E-Mail: armin@deiri.de,

zur allgemeinen Vereidigung als Dolmetscher und Übersetzer für Englisch. Die Persönlichkeit des Erschienenen ist ausgewiesen durch Bundespersonalausweis der Bundesrepublik Deutschland Nr. L31084J7N, ausgestellt am 03.11.16 durch Stadtverwaltung Germersheim.

Hierauf wurde ihm eröffnet,

1. dass er durch die Vereidigung nicht die Eigenschaft eines öffentlich bestellten Dolmetschers und Übersetzers erlange, dass vielmehr nur bei seiner Vernehmung im Einzelfall nach dem Ermessen des Gerichts statt der Eidesleistung die Berufung auf den allgemeinen Eid genüge,
2. dass es ihm freistehe, sich als „für die Gerichte des Saarlandes und die saarländischen Notare allgemein vereidigter Dolmetscher und Übersetzer“ zu bezeichnen, solange er in der Datenbank, die im Internet öffentlich zugänglich gemacht wird, eingetragen ist.

Er erklärt, dass er damit einverstanden ist, dass seine allgemeine Vereidigung für die saarländischen Gerichte und Notare unter Angabe seines Namens, Vornamens, Wohnortes, seiner Wohnung, seiner Telefon- und Faxnummer und seiner E-Mail-Adresse den Gerichten und Notaren zur Kenntnis gebracht wird. Er erklärt außerdem, dass er auch damit einverstanden ist, dass seine vorbezeichneten Daten ins Intranet „SaarlandPlus“ und ins Internet gestellt werden, und zwar in die dort abrufbare Liste der allgemein vereidigten Dolmetscher und Übersetzer. Über die Bedeutung seiner Einwilligung, insbesondere über den Verwendungszweck seiner gespeicherten Daten, aber auch über die Freiwilligkeit seiner Einwilligung und der Möglichkeit des Widerrufs für die Zukunft, wurde er aufgeklärt.

Er wurde weiter belehrt, dass der Eid auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden kann bzw. dass er, wenn er als Mitglied einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft eine Beteuerungsformel dieser Gemeinschaft verwenden will, diese dem Eid anfügen kann.

Nach eingehender Eidesbelehrung leistete der Erschienene folgenden Eid:

„Ich schwöre, dass ich treu und gewissenhaft übertragen werde.“

v. u. g.

Der Präsident des Landgerichts
Im Auftrag

(Dr. Wern)
Richter am Landgericht



(Armin Deiri)

Geschäfts-Nr.: 316 - II/5/2152

**Protokoll über die allgemeine Beidigung
als Verhandlungsdolmetscher**

Anwesend:

Richterin am Landgericht Dr. Schäffler

Justizobersekretärin Schwarz
als Urkundsbeamtin

Zur allgemeinen Beidigung als Verhandlungsdolmetscher für die **arabische Sprache** gemäß § 14 Abs. 4 AGGVG ist erschienen:

**Herr Armin Deiri, geboren am 28.11.1986 in Stuttgart,
wohnhaft 71332 Waiblingen, Sudetenstraße 30.**

Vor der Beidigung wurde folgende Belehrung erteilt:

1. Wer als Verhandlungsdolmetscher allgemein beeidigt ist, kann sich vor allen Gerichten des Bundes und der Länder anstelle der Eidesleistung im Einzelfall auf den allgemein geleisteten Eid berufen (§ 189 Abs. 2 GVG), wenn er von einem Gericht als Verhandlungsdolmetscher zugezogen wird.
2. Die allgemeine Beidigung gilt für alle Gerichte des Landes. Sie berechtigt zur Führung der Bezeichnung „Allgemein beeidigter Verhandlungsdolmetscher der ... Sprache für die Gerichte des Landes Baden-Württemberg“ (§ 14 Abs. 5 AGGVG).
3. Wer als Verhandlungsdolmetscher allgemein beeidigt ist, erlangt dadurch weder die Eigenschaft eines öffentlich bestellten Sachverständigen im Sinne des § 404 Abs. 2 ZPO und des § 73 Abs. 2 StPO noch eines öffentlich bestellten Urkundenübersetzers im Sinne des § 15 AGGVG und ist deshalb nicht befugt, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung einer Urkunde zu bescheinigen.
4. Jede Änderung der Anschrift und der angegebenen sonstigen Daten, insbesondere die Erreichbarkeit über Telekommunikationsanschlüsse, ist unverzüglich der Präsidentin des Landgerichts mitzuteilen.
5. Im Falle der Löschung im Verzeichnis der allgemein beeidigten Verhandlungsdolmetscher (§ 14 Abs. 7 AGGVG) ist die erteilte Ausfertigung des Protokolls unverzüglich der Präsidentin des Landgerichts zurückzugeben.
6. Der Eid kann mit religiöser oder ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

Ihm wurde daraufhin folgender Eid vorgesprochen:

„Sie schwören - bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden -, dass Sie die Verhandlungen aus der arabischen Sprache und in diese Sprache treu und gewissenhaft übertragen werden, wenn Sie von einem Gericht als Dolmetscher zugezogen werden.“

Er sprach sodann unter Erheben der rechten Hand die Worte:

„Ich schwöre es, - so wahr mir Gott helfe.“

Die Präsidentin des Landgerichts
In Vertretung

Die Urkundsbeamtin:

Dr. Schäffler, Richterin am Landgericht

Schwarz



Ausgefertigt!
Stuttgart, 12. September 2016
Urkundsbeamtin

Schwarz, Justizhauptsekretärin

Landgericht Stuttgart

Ort, Datum

Geschäfts-Nr.: 316 - II / 5 / 2152

Stuttgart, 1. April 2015

Protokoll über die Beeidigung als Urkundenübersetzer

Anwesend:

Vizepräsident des Landgerichts Dr. Mosthaf

Justizamtfrau Faber
als Urkundsbeamtin

Zur Beeidigung als Urkundenübersetzer für die **arabische Sprache** gemäß § 15 Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 4 AGGVG ist erschienen:

**Herr Armin Deiri, geb. am 28.11.1986 in Stuttgart,
wohnhaft 71332 Waiblingen, Sudetenstraße 30.**

Vor der Beeidigung wurde folgende Belehrung erteilt:

1. Eine von einem nach § 15 AGGVG bestellten Urkundenübersetzer angefertigten Übersetzung gilt als richtig und vollständig, wenn er sie mit einer Bescheinigung über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung versieht. Die Bescheinigung soll auf die Übersetzung gesetzt werden, Ort und Tag der Übersetzung sowie die Stellung des Übersetzers angeben und von ihm unterschrieben werden (§ 142 Abs. 3 Satz 2 u. 3 ZPO).
2. Die Bestellung als Urkundenübersetzer/in gilt für alle Gerichte und Behörden des Landes. Sie berechtigt zur Führung der Bezeichnung „Öffentlich bestellter und beeidigter Urkundenübersetzer der ... Sprache für Baden-Württemberg“ (§ 15 Abs. 4 Satz 1 und 2 AGGVG).
3. Jede Änderung der Anschrift und der angegebenen sonstigen Daten, insbesondere der Erreichbarkeit über Telekommunikationsanschlüsse, ist unverzüglich d. Präsidentin des Landgerichts mitzuteilen.
4. Im Falle der Löschung im Verzeichnis der Urkundenübersetzer (§ 15 Abs. 5 AGGVG) ist die erteilte Ausfertigung des Protokolls unverzüglich d. Präsidentin des Landgerichts zurückzugeben.
5. Der Eid kann mit religiöser oder ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

Dem Übersetzer wurde daraufhin folgender Eid vorgesprochen:

„Sie schwören - bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden -, dass Sie die Ihnen als Urkundenübersetzer für die arabische Sprache obliegenden Übersetzungen und Beglaubigungen treu und gewissenhaft besorgen werden.“

Er sprach sodann unter Erheben der rechten Hand die Worte:

„Ich schwöre es, - so wahr mir Gott helfe -“

Die Präsidentin des Landgerichts
in Vertretung



Ausgefertigt
Stuttgart, 1. April 2015
Urkundsbeamtin

Dr. Mosthaf
Vizepräsident des Landgerichts

Faber
Justizamtfrau

Die Urkundsbeamtin:

Faber
Justizamtfrau